

Zuschussrichtlinien für Freizeiten, schulische Maßnahmen und die Ferienbetreuung für Kinder und Jugendlichen im Landkreis Coburg



Allgemeines

Der Landkreis Coburg gewährt individuell und einkommensabhängig Zuschüsse an Erziehungsberechtigte mit Wohnsitz im Landkreis Coburg, deren Kind/er an nachstehend aufgeführten Angeboten teilnehmen:

- **Kinder- und Jugendfreizeiten**, die von anerkannten Trägern der Jugendhilfe aus Stadt und Landkreis durchgeführt werden und mindestens drei Tage dauern.
Beispiele: Freizeiten von Jugendgruppen, Jugendringen, etc.
- **Ferienbetreuungsmaßnahmen** die von anerkannten Trägern der Jugendhilfe aus Stadt und Landkreis Coburg verantwortet werden. Die Bezuschussung ist hierbei an eine wochenweise (nicht tageweise) Teilnahme des Kindes/ der Kinder gekoppelt und setzt eine Berufstätigkeit der Eltern oder des Elternteils (bei Alleinerziehenden) von mind. 19,25 Wochenstunden (= Halbtagsbeschäftigung) voraus.
Beispiele: Ferienspaßwochen, Stadtranderholungen etc.
- **schulische Maßnahmen** die mindestens drei Tage dauern.
Beispiele: Schullandheimaufenthalte, Skilager, Abschlussfahrten

Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Ein Zuschuss muss vor Beginn der Maßnahme schriftlich bei der Kommunalen Jugendarbeit des Landkreises Coburg beantragt werden. Alle angegebenen Einkommensarten sind durch Belege nachzuweisen. Sind vom Antragsteller weitere Zuschüsse beantragt, muss über deren Höhe Auskunft gegeben werden, ebenso über das Einkommen im Haushalt lebender Unterhaltspflichtiger. Ein zu Unrecht erhaltener Zuschuss muss zurückgezahlt werden. Nach Beendigung der Maßnahme ist innerhalb von 3 Wochen eine Teilnahmebestätigung vorzulegen. Grundsätzlich werden Zuschüsse erst nach der Teilnahme des Kindes/ der Kinder an der Freizeit-/Ferien-/schulischen Maßnahme ausgezahlt. Den Veranstaltern / der Schule kann eine Kostenzusage nach Zuschussbewilligung erteilt werden.

Nicht gefördert werden

- Freizeitangebote aus dem kommerziellen Bereich
- Personen über 27 Jahre
- Kurse
- Kuren

Einkommens- und Fördergrenzen

Für die Berechnung des Zuschusses gelten die nachfolgend genannten Förder- und Einkommensgrenzen.

Individualzuschüsse werden bei Freizeiten, schulischen Maßnahmen und Ferienbetreuungen bis zu einer Höhe von 31 € täglich bei einem 70% igen Zuschussbedarf oder 22 € täglich bei einem 50%igen Zuschuss gewährt. Zur Berechnung des Zuschussbedarfs wird das Familiennettoeinkommen zugrunde gelegt. Dazu sind alle Einkommensarten abzüglich der Sozialabgaben, Steuern und Kosten der Unterkunft anzusetzen. ~~Kindergeld, Kindergeldzuschläge und Landeserziehungsgeld bleiben unberücksichtigt.~~

Mit **50 %** der Kosten einer Maßnahme wird gefördert, wenn das monatliche Familiennettoeinkommen nachfolgende Beträge nicht übersteigt:

- Alleinstehende Elternteile mit einem Kind 1.300 €
- Beide Elternteile mit einem Kind 1.450 €.
- Jedes weitere Kind erhöht die angegebene Einkommensgrenze um 400 €.

Mit **70 %** der Kosten einer Maßnahme wird gefördert, wenn das monatliche Familiennettoeinkommen nachfolgende Beträge nicht übersteigt:

- Alleinstehende Elternteile mit einem Kind 975 €
- für beide Elternteile mit einem Kind 1.100 €
- Jedes weitere Kind erhöht die angegebene Einkommensgrenze um 300,- €.

Bei der Berechnung der anzuerkennenden Aufwendungen für die beantragte Maßnahme werden Verpflegungskosten in der Ferienbetreuung nicht berücksichtigt.

Ausnahmen

In besonders begründeten Fällen kann von diesen Zuschussrichtlinien abgewichen werden.

Inkrafttreten

Diese Förderungsrichtlinien treten am **01.01.2016** in Kraft.

Landratsamt Coburg

Michael Busch
Landrat